

Bericht aus der Clearingstelle EEG

*Marieluise Reußenweber / Dr. Sebastian Lovens, LL.M., Berlin**

I. Einleitung

Am 21. 6. 2012 hat die Clearingstelle EEG die Empfehlung 2012/6¹ beschlossen; die Empfehlung klärt, zu welchem Zeitpunkt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber seit dem 1. 1. 2012 einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Abschlagszahlungen haben (dazu unter II). Außerdem hat die Clearingstelle EEG im Juli 2012 die Begründung zu ihrem Votum 2011/19 veröffentlicht, das die Anlagenzusammenfassung bei Gebäude-PV betrifft (dazu unter III).

II. Abschlagszahlungen im EEG 2012

Grund für die Einleitung des Empfehlungsverfahrens 2012/6 war eine Vielzahl von Anfragen zu dem im EEG 2012 erstmalig eingeführten Anspruch auf Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012) der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gegen den Netzbetreiber.² Neben Fragen zur Höhe des Abschlagszahlungsanspruchs betrafen diese auch Fragen zu den Voraussetzungen und dem genauen Zeitpunkt für die Abschlagszahlungen.

Gemäß der Empfehlung sind die Abschläge nach § 16 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 in dem auf die vergütungsfähige Stromerzeugung folgenden Monat zu zahlen. Die Clearingstelle EEG empfiehlt Netzbetreibern zur Vermeidung von Streitigkeiten, die Abschläge bis zum 15. des auf die Einspeisung folgenden Kalendermonats an die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zu zahlen. Dieser Kalendertag ist zwar nicht durch Gesetzesauslegung bestimmbar. Unter Abwägung der Interessen der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, die Abschläge möglichst früh im Folgemonat zu erhalten, und dem Interesse der Netzbetreiber, die Abschläge möglichst erst zu dem Zeitpunkt auszuführen, an dem sie im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs ihrerseits bereits die Abschlagszahlungen von den Übertragungsnetzbetreibern erhalten haben, um so Liquiditätsengpässe zu vermeiden, stellt sich die Mitte und damit der 15. des Folgemonats jedoch als billig und gerecht dar.

Das EEG 2012 enthält eine Vielzahl energieträgerspezifischer vergütungsbezogener Nachweise, deren Vorlage zur Berechnung des Vergütungsanspruchs nach § 16 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 erforderlich ist. Diese Nachweise sind jedoch nicht allesamt als Fälligkeitvoraussetzung für den Anspruch auf die monatlichen Abschläge relevant. Einmalig sowie erstmalig zu erbringende

Nachweise sind auch für den Erhalt der monatlichen Abschlagszahlungen Fälligkeitvoraussetzungen. Für die fortlaufend zu erbringenden Nachweise ist es hingegen ausreichend, die Abschlagszahlungsansprüche plausibel zu machen. Sämtliche Nachweispflichten der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, sowohl für den Vergütungsanspruch als auch für den Abschlagszahlungsanspruch, sind in der Empfehlung – unterteilt nach Energieträgern – ausführlich und übersichtlich dargestellt.

Die Empfehlung klärt zudem, dass die Abschläge sowohl auf die Grundvergütung als auch auf etwaige Vergütungserhöhungen (sog. „Boni“) zu zahlen sind. Die Abschläge sind der Höhe nach angemessen, wenn sie an die zu erwartende Vergütung der Ist-Einspeisung bzw. des Eigenverbrauchs angenähert sind. Rechtlich zulässig sind sowohl Abschläge, die sich an der tatsächlich zu erwartenden monatlichen Einspeisevergütung, die über das Jahr gesehen schwanken kann (sog. „variierende Abschlagszahlungen“), orientieren, als auch monatlich gleichbleibende Zahlungen, die sich an einem Zwölftel der für das gesamte Kalenderjahr zu erwartenden Vergütung orientieren (sog. „lineare Abschlagszahlungen“).

Die Empfehlung kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass eine Abweichung von der monatlichen Abschlagszahlung nur zulässig ist, falls diese nicht gegen § 4 EEG 2012 verstößt. Da sowohl Abschlagszahlungen in kürzeren als auch solche in längeren Intervallen zu Lasten der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber oder der Netzbetreiber gehen können – beispielsweise aufgrund von Liquiditätsnachteilen und/oder erhöhtem Abrechnungsaufwand –, rät die Clearingstelle EEG beiden Seiten, von den monatlichen Abschlagszahlungen nicht abzuweichen. Jedenfalls darf der Netzbetreiber, mangels Vereinbarkeit mit § 4 EEG 2012, die Erfüllung seiner Abschlagszahlungsverpflichtung nicht davon abhängig machen, dass er hierfür gesonderte Abrechnungsentgelte erheben darf oder in anderer Weise – beispielsweise durch die Verrechnung mit den Abschlägen – erhält.

Zu beachten ist, dass die Empfehlung 2012/6 nicht nur auf Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 1. 1. 2012,

* Marieluise Reußenweber ist Mitglied, Dr. Sebastian Lovens, LL.M. ist Leiter der Clearingstelle EEG, Berlin. Die Clearingstelle EEG ist die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichtete neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG.

1 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 21. 6. 2012 – 2012/6, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2012/6.

2 Im EEG 2009 existierte kein Anspruch auf Abschlagszahlungen der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegen die Netzbetreiber. Hierzu ausführlich: Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 9. 12. 2011 – 2011/12, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/12.

sondern auch auf alle Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum vor diesem Zeitpunkt anzuwenden ist (§ 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2012). Nicht Gegenstand dieser Empfehlung waren Abrechnungsmodalitäten, die Einspeisungen bis zum 31. 12. 2011 betreffen. Die hierzu an die Clearingstelle EEG herangetragenen Fragen hat die Empfehlung 2011/12³ geklärt.

III. Anlagenzusammenfassung bei Gebäude-PV

Im Votum 2011/19 hat sich die Clearingstelle EEG der in der Praxis höchst bedeutsamen vergütungsseitigen Zusammenfassung von PV-Installationen auf Gebäuden zugewandt. Wie für Votumsverfahren üblich, widmete sich die Clearingstelle EEG dabei zwar einem Einzelfall. Die – insbesondere in den Leitsätzen niedergelegten – Ergebnisse sind jedoch grundsätzlich auch auf andere Fälle übertragbar.

Es kommt häufig vor, dass zwischen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzbetreibern Unsicherheit darüber herrscht, ob und in welchem Umfang Photovoltaikanlagen, die sich auf Gebäuden befinden, die auf verschiedenen oder identischen Grundstücken belegen sind, gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012 vergütungsseitig zusammenzufassen sind. Die Clearingstelle EEG kommt zu dem Ergebnis, dass sich Photovoltaikanlagen jedenfalls dann nicht gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009⁴ in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, wenn sie sich *sowohl* auf verschiedenen Grundstücken *als auch* auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden befinden. Die Ausnutzung vorhandener Siedlungsstrukturen stellt sich somit grundsätzlich nicht als Umgehung der Vergütungsschwellen dar, die § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012 verhindern will.

Des Weiteren befinden sich Photovoltaikanlagen auf einem oder mehreren unmittelbar aneinandergrenzenden Gebäuden auf

verschiedenen Grundstücken dann in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 – mit der Folge der vergütungsseitigen Zusammenfassung –, wenn sie unter wertender Berücksichtigung der in Nr. 5 lit. b der Empfehlung der Clearingstelle EEG 2008/49⁵ dargestellten Kriterien Bestandteile einer einheitlichen Installation sind. Die Anwendung dieser Kriterien macht eine Prüfung im Einzelfall nach wie vor erforderlich.

Schließlich kann zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung die Annahme des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs gemäß Nr. 3 der Empfehlung 2008/49 nur zur Aufteilung eines Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinne in mehrere Grundstücke im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 führen, nicht aber zu einer Zusammenfassung mehrerer Grundstücke im grundbuchrechtlichen Sinne zu einem Grundstück. Hieraus folgt, dass eine vergütungsseitige Zusammenfassung von Anlagen, die sich auf verschiedenen Grundstücken im grundbuchrechtlichen Sinne befinden, ausschließlich aufgrund einer „unmittelbaren räumlichen Nähe“, nicht aber aufgrund der Annahme eines (einzigen) Grundstücks im wirtschaftlichen Sinne in Betracht kommt.

Das Votum 2011/19 bildet gleichsam den „Auftakt“ zu einigen zu erwartenden Arbeitsergebnissen der Clearingstelle EEG zur Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009/2012 auf Gebäude-PV.

3 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 9. 12. 2011 – 2011/12, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/12.

4 Der Befund ist insoweit auf § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 übertragbar.

5 Clearingstelle EEG, Empfehlung vom 14. 4. 2009 – 2008/49, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49.

Veranstaltungshinweis

EBS Law School Wiesbaden

Netzausbau zugunsten erneuerbarer Energien

Wiesbadener Energierechtstag am 23. Oktober 2012 in Wiesbaden

Anmeldung und weitere Informationen:

Frau Assessorin Nicole Weber

EBS Law School, Gustav-Stresemann-Ring 3, 65189 Wiesbaden, Tel. 0611/7102 2240, nicole.weber@ebs.edu

www.ebs.edu/wiesbadener-energierechtstag.html